Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.04.1987 - Drucksache 11/919

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/919
08. 04. 87

Mitteilung des Senats vom 7. April 1987

Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen nach dem Baugesetzbuch

Am 1. Juli 1987 tritt das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Kraft. Es räumt — wie bisher das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz — in § 246 dem Land Bremen die Möglichkeit ein, zu bestimmen, daß bestimmte Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde entfallen.

Es handelt sich um folgende Tatbestände:

§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch

Genehmigung des Flächennutzungsplans.

§ 11 Baugesetzbuch

Genehmigung und Anzeige des Bebauungsplans.

§ 22 Baugesetzbuch

Anzeige einer sonstigen Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen.

§ 34 Abs. 5 Baugesetzbuch

Anzeige einer Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 134 Abs. 1 Baugesetzbuch

Anzeige der Sanierungssatzung

§ 162 Abs. 2 Baugesetzbuch

Anzeige der Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebiets.

§ 190 Abs. 1 Baugesetzbuch

Zustimmung zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Es wird vorgeschlagen, von der Ermächtigung des § 246 Baugesetzbuch Gebrauch zu machen und die bisher hierzu erlassenen Gesetze aufzuheben.
Die Deputation für Bau und Raumordnung hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 13. März 1987 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall von Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen nach dem Baugesetzbuch zu beschließen.

Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen nach dem Baugesetzbuch

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die in § 6 Abs. 1, §§ 11, 22, 34 Abs. 5, § 143 Abs. 1, § 162 Abs. 2 und § 190 Abs. 1 des Baugesetzbuches vorgesehenen Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde entfallen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz vom 21. März 1977 (Brem.GBl. S. 197 — 2130-a-6),

2. das Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 26. September 1972 (Brem.GBl. S. 193 — 2130-m-2).

Druck: Anker-Druck Bremen